



Bezirksregierung Münster

Informationen und Hinweise für die Aufstellung und Erarbeitung von Anträgen auf Erteilung von Erlaubnissen zum Einleiten von entlastetem Mischwasser aus der kommunalen Mischwasserkanalisation in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster

1. Allgemeines

Die Erlaubnis ist unter Verwendung der nachfolgend beschriebenen Unterlagen zu beantragen und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 vorzulegen. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis ergibt sich gemäß § 117 LWG i. V. m. der „Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz“ (ZustVU).

Es empfiehlt sich, im Vorfeld der Antragstellung den Kontakt mit dem Dezernat 54 zu suchen. Jede Einleitung in ein Gewässer ist separat zu beantragen. Bestehende Erlaubnisse sind mindestens sechs Monate vor Ablauf neu zu beantragen.

Wird im Zusammenhang mit der beantragten Gewässerbenutzung eine Anzeige gemäß § 57 Abs. 1 oder ein Antrag nach § 57 Abs. 2 LWG vorgelegt bzw. gestellt, ist der Erlaubnis Antrag spätestens zusammen mit der Anzeige bzw. dem Genehmigungsantrag der Bezirksregierung vorzulegen.

Über einen Erlaubnis Antrag kann nur dann entschieden werden, wenn dieser vollständig vorliegt.

2. Zulassungsvoraussetzungen und Prüfumfang

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis sind unter § 12 und § 57 WHG aufgeführt. Danach müssen u. a. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (Emissionsanforderung) und die Einleitung muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar sein (Immissionsanforderung). Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG), wobei es insbesondere gilt, die Bewirtschaftungsziele (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 WHG) zu erreichen. Bei neuen oder veränderten Einleitungen ist zudem das Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 Nr. 1 WHG) zu beachten. Grundsätzlich müssen Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG).

Liegen keine absoluten Versagensgründe vor, sind im Rahmen der Antragsbearbeitung seitens der Bezirksregierung Münster zusammenfassend insbesondere folgende Fragestellungen zu prüfen:

- entspricht die Abwasseranlage dem Stand der Technik?
- werden die Emissionsanforderungen eingehalten?
- werden die Immissionsanforderungen eingehalten?
- sind weitere Anforderungen an die Einleitung für die Zielerreichung zu stellen?



Darüber hinaus sind ggf. noch weitergehende Prüfungen des Antrages erforderlich (z. B. bei Einleitung in ein „FFH-Gewässer“).

3. Antragsunterlagen

Grundsätzlich sind die Unterlagen mit jedem Antrag auf Erlaubnis vollständig vorzulegen. Wird nur eine Neuerteilung ("Verlängerung") einer auslaufenden Erlaubnis für einen kurzen Zeitraum beantragt, kann nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster der Antragsumfang ggf. reduziert werden. Sind Antragsunterlagen einer Vorgängererlaubnis noch aktuell (z. B. Pläne), können diese auch als Kopie aus den alten Anträgen übernommen und dem neuen Antrag beigelegt werden.

Das Anschreiben zum Antrag ist zu zeichnen. Die Antragsunterlagen sind vollständig elektronisch vorzulegen. Dafür ist eine Cloud zu nutzen, die von der Bezirksregierung Münster zur Verfügung gestellt wird. Ob Papieraufbereitungen vorzulegen sind, ist mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen. Für die Vorlage der digitalen Unterlagen sind die Vorgaben des Merkblattes für digitale Dokumente („Merkblatt Anforderungen an Elektronische Dokumente“) zu beachten. Dieses kann auf der Homepage der Bezirksregierung Münster heruntergeladen werden:

https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/abwasser/kommunale_abwasserbeseitigung/index.html

3.1 Inhaltsverzeichnis

Als Vorblatt ist den Antragsunterlagen ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

3.2 Begleitbogen

Der Begleitbogen im Anhang ist den Antragsunterlagen vollständig ausgefüllt beizufügen.

3.3 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht beschreibt neben den Grundzügen des Kanalisationsnetzes alle aus den Zeichnungen und sonstigen Anlagen nicht ersichtlichen, aber zur Beurteilung des Antrages wichtigen Umstände. Besonderheiten im Einzugsgebiet, z. B. große Indirekteinleiter, sind zu benennen. Zudem sind die wesentlichen Inhalte



werden in der Regel als Anlagen oder Anhänge beigelegt.

3.4 Nachweis der Einhaltung des Standes der Technik/ Emissionsnachweis

Im Antrag ist darzulegen, dass die Abwasseranlagen, die im Zusammenhang mit der Einleitung stehen, dem Stand der Technik entsprechen. Dieser ist u.a. im RdErl. des MURL NRW "Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren" vom 03.01.1995 (MBI. NRW. S.254) festgelegt.

Zum einen sind in dem Erlass Anforderungen an die Behandlung definiert. Diesbezüglich sind insbesondere die Anforderungen des DWA A128 zu beachten und es ist ein entsprechender Schmutzfrachtnachweis zu führen und den Antragsunterlagen beizufügen.

Zum anderen müssen die Abwasseranlagen so gestaltet sein, dass die aktuellen Anforderungen des Regelwerkes an die konstruktive Gestaltung von Bauwerken im Mischwassersystem eingehalten werden. Anforderungen an die konstruktive Ausbildung sind insbesondere in den DWA Arbeitsblättern A 128, A 111 und A 166 aufgeführt. Darüber hinaus sind Anforderungen im DWA Merkblatt 176 formuliert.

Sollten einzelne Anforderungen an die konstruktive Ausbildung nicht eingehalten sein, sind die Auswirkungen dieser Abweichungen insbesondere im Hinblick auf die entlasteten Frachten zu beurteilen. In der Regel sind bauliche Maßnahmen zur Anpassung an die Anforderungen erforderlich.

Nach der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) sind alle Mischwasserbehandlungsanlagen (RÜB, SK) mit Messeinrichtungen auszurüsten und die Messdaten sind auszuwerten. Die ausgewerteten Messdaten sind im Antrag auf Einleitungserlaubnis mit darzustellen und den Ergebnissen der Schmutzfrachtberechnung gegenüberzustellen (insbesondere Einstauhäufigkeit- und -dauer, Überlaufhäufigkeit und -dauer). Abweichungen zwischen gemessenen und berechneten Werten sind zu erläutern.

3.5 Immissionsnachweis

Niederschlagswassereinleitungen wirken stofflich und hydrologisch/ hydraulisch auf die Lebensgemeinschaften der Gewässer. Die hydraulischen/ hydrologischen und die akuten stofflichen Belastungen werden im Rahmen eines Immissionsnachweises (i. d. R. nach BWK M3/M7) überprüft. Daher ist den Antragsunterlagen ein entsprechender Nachweis beizufügen.

Darüber hinaus können regelmäßig anspringende Mischwasserentlastungen auch relevante Frachten in die Gewässer emittieren, so dass neben den akuten stofflichen Belastungen auch die akkumulierend wirkende Belastung mit in den Blick genommen werden muss. Aus diesem Grund ist auch der Zustand des aufnehmenden Oberflächenwasserkörpers mit darzustellen. Informationen zum Zustand des Oberflächenwasserkörpers können dabei allgemein zugänglichen Quellen, wie z.B. www.elwasweb.nrw.de oder den Planungseinheitensteckbriefen entnommen werden. Im Antrag ist eine Einschätzung erforderlich, ob und wie sich die Abwassereinleitung auf die im Defizit befindlichen Parameter auswirkt (z. B. auf Orientierungswertüberschreitungen bei Pges, TOC, NH4-N). Erfolgt die Einleitung in ein nicht berichtspflichtiges Gewässer, sind die Auswirkungen auch auf das nachfolgende berichtspflichtige Gewässer (Oberflächenwasserkörper) einzuschätzen.

3.6 ELKA-Erhebungsbögen (Einleiterkataster Abwasser)



Das Einleiterkataster Abwasser (ELKA) ist eine landesweite Software, in der alle Sonderbauwerke mit deren Einleitstellen erfasst werden, die im Land NRW vorhanden sind. Es sind jedoch noch nicht alle Bauwerke erfasst, teilweise sind die Daten nicht aktuell. Für noch nicht erfasste oder umgebaute Sonderbauwerke (RÜB, SK, RRB, RÜ, RBF) sowie deren Einleitstellen sind ausgefüllte ELKA-Erhebungsbögen vorzulegen, sofern die Daten, die im ELWAS-Web einzusehen sind, nicht aktuell sind. Die ELKA-Erhebungsbögen sind auf der Homepage der Bezirksregierung unter folgendem Link zu finden:

https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/abwasser/kommunale_abwasserbeseitigung/index.html

3.7 Planunterlagen

3.6.1 Übersichtsplan (Maßstab 1 : 25.000)

Aus dem Übersichtsplan müssen der Ort der Einleitungsstelle, das zugehörige Gewässersystem und das gesamte zugehörige Entwässerungsgebiet, z. B. farbig dargestellt, hervorgehen.

3.6.2 Lageplan (Maßstab 1 : 5.000)

Darstellung des Einzugsgebietes

3.6.3 Lageplan (Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1.000)

Der Lageplan muss einen ausreichenden Überblick über die örtliche Situation vermitteln und die genaue Lage der Einleitungsstelle mit Zuleitung enthalten. Die Fließrichtung des Gewässers und die Grenzen eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind einzutragen.

3.6.4 Systemskizze

Die Systemskizze soll schematisch und unmaßstäblich die Hauptsammler skizzieren sowie ggfls. vorhandene Sonderbauwerke darstellen, so dass der funktionale Zusammenhang des Systems ersichtlich ist.

3.6.5 Längsschnitt der Zuleitung zum Gewässer

Im Längsschnitt sind das Entlastungsbauwerk, die Zulaufleitung und die maßgeblichen Wasserstände (MW, HW 10, HW100) des Gewässers darzustellen.

3.6.6 Darstellung des Einleitungsbauwerkes

Zeichnungen von Grundriss, Schnitt und Draufsicht im Maßstab 1 : 10 bis 1 : 100 (je nach Größe). Bei bestehenden Einleitungsbauwerken sind zusätzliche aktuelle Fotos vorzulegen.

3.8 FFH-Vorprüfung

Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes (FFH- und Vogelschutzgebiete) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG erforderlich. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Einleitung direkt in ein Gewässer erfolgt, welches als Natura-2000-Gebiet ("FFH-Gewässer") ausgewiesen ist oder wenn der Gewässerlauf im weiteren Verlauf kurz unterhalb der Einleitungsstelle ein entsprechendes Gebiet durchfließt (i. d. R. Abstand weniger als 3 km).

Die Prüfung muss mindestens eine Voruntersuchung umfassen (sog. FFH-Vorprüfung oder FFH-Erheblichkeitsbetrachtung), in deren Rahmen zunächst abzuschätzen ist, ob mit der Einleitung potenzielle Auswirkungen



gen verbunden sind, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes führen könnten. Ist dies der Fall, muss die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

Dies gilt auch für die Verlängerung der Frist einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer, wenn darüber die Abwasserentsorgung von Baugebieten erfolgt, die Bestandsschutz genießen, bzw. deren bauliche Nutzung aufgrund von Bauleitverfahren erfolgt, die vor dem 09. Mai 1998 rechtswirksam geworden sind und daher gem. Ziffer 5.7 VV-FFH nicht der Verpflichtung zu einer FFH- Verträglichkeitsprüfung unterlagen.

Weiterhin gilt dies ebenfalls für Baugebiete, die auf der Basis von Bauleitplänen ausgewiesen worden sind, bei deren Aufstellung bereits eine mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks von Natura-2000-Gebieten berücksichtigt worden ist. Die diesbezüglichen Unterlagen sind notwendiger Bestandteil des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis.

Hinweis für Naturschutzinformationen: Das Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) der Bezirksregierung als zuständige Fachdienststelle steht unter der Telefonnummer 0251/411-1660 als Ansprechpartner zur Verfügung.



Begleitbogen zum Erlaubnis Antrag gemäß § 8 WHG für eine Einleitung von entlastetem Mischwasser aus der kommunalen Mischwasserkanalisation in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster

1. Angaben zur Einleiterin / zum Einleiter

1.1 Name:
Straße:
Postfach:
Ort:
Gemeindeschlüsselzahl:

1.2 zuständige/-s Amt/Stelle:

1.3 Ansprechpartner/-in*:

Name:

Telefon:

Mobil:

E- Mail:

Fax:

Vertreter/-in:

Telefon:

Mobil:

E- Mail:

Fax:

**(Verantwortliche/-r für Abwasserbehandlungsanlage und Abwassereinleitung)
Der/Die Antragssteller/-in hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der/die für die Abwasserbehandlungsanlage und die Abwassereinleitung verantwortliche Ansprechpartner/-in bzw. sein/-e Stellvertreter/-in auch außerhalb der Dienstzeit erreichbar ist.*

1.4 Gewässerschutzbeauftragte/-r:

Name:

Telefon:

Mobil:

E- Mail:

Fax:

Vertreter/-in:

Telefon:

Mobil:

E- Mail:

Fax:

1.5 Bezeichnung der Abwassereinleitung

Name / Nummer der Einleitungsstelle des Antragstellers:

Stadt/Gemeinde:

Ortsteil:



2. Beschreibung der Einleitung

2.1 Einleitung erfolgt aus

- Regenüberlaufbecken (RÜB) als
 - Fangbecken (FB)
 - Durchlaufbecken (DB)
 - Verbundbecken (VB)
- Stauraumkanal
 - mit obenliegender Entlastung (SKO)
 - mit untenliegender Entlastung (SKU)
- Retentionsbodenfilter (RBF)
- Regenüberlauf (RÜ)
- Regenrückhaltebecken (RRB)
 - mit Dauerstau (ausschließlich bei bereits vorhandenen Becken)
 - ohne Dauerstau
-

Bei Einleitung aus RRB oder RBF - vorgeschaltete Abwasseranlage

- Regenüberlaufbecken (RÜB) als
 - Fangbecken
 - Durchlaufbecken
 - Verbundbecken
- Stauraumkanal
 - mit obenliegender Entlastung (SKO)
 - mit untenliegender Entlastung (SKU)
- Regenüberlauf (RÜ)
-

2.2 Gewässername:

(gem. "Digitale Gewässerstationierungskarte des Landes NRW", (GSK 3D))

2.3 Gewässerkennzahl (GEWKZ):

2.4 Stationierung:

bei stationierten Gewässern: km

bei nicht stationierten Gewässern Entfernung bis zur Mündung in
stationiertes Gewässer: km

Soweit die Gewässerfolge bis zum nächsten Gewässer (Hauptvorfluter) mehr als zwei Gewässer umfasst, ist die Kilometrierung für alle benutzten Gewässer anzugeben.

Bezeichnung des Oberflächenwasserkörpers (OFWK)

Die Einleitung liegt im Wasserkörper : DE_NRW_

Erfolgt die Einleitung nicht unmittelbar in einen berichtspflichtigen OFWK ist hier die Nummer des berichtspflichtigen OFWK anzugeben, in den das Einleitgewässer einmündet.

2.5 Lage der Einleitungsstelle (ETRS 89 / UTM)

Ostwert: Nordwert:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:



- 2.6 Die Einleitung erfolgt
- vom linken Ufer vom rechten Ufer vor Kopf
- über Mittelwasser unter Mittelwasser
- mit natürlichem Gefälle mittels Pumpwerk

- 2.7 Mündungsprofil des Auslaufbauwerkes
- offenes Gerinne geschlossenes Profil

Querschnitt/Abmessung:

3. Zweck der Einleitung

- 3.1 Abwasserbeseitigung für die Gebiete:

Befinden sich Flächen mit besonderen Verschmutzungsemitenten im Einzugsgebiet der Einleitungsstelle, so sind diese gesondert anzugeben (z. B. Industrie- und Gewerbegebiete, Flughäfen, Deponien, Kasernen, relevante Indirekteinleiter).

- 3.2 Einzugsgebietsfläche: $A_{E, k}$ = ha (kanalisiertes Einzugsgebiet)
- $A_{E, b}$ = ha oder (befestigte Fläche im kanalisiertem Einzugsgebiet)
- A_u = ha (befestigte, abflusswirksame Fläche im kanalisiertem Einzugsgebiet)

- 3.3 Einleitungswassermenge:
- beantragte Einleitungswassermenge (Q_{E1}): $Q =$ l/s

4. Emissionsnachweise

- 4.1 Ein aktueller Schmutzfrachtnachweis nach Erlass des MURL NRW "Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren" (DWA A 128) liegt dem Antrag bei?

ja nein

Wenn nein - der aktuelle Schmutzfrachtnachweis liegt der Bezirksregierung Münster vor?

Bezeichnung und Datum des Verfahrens:

Aktenzeichen der Bezirksregierung Münster:

Der Schmutzfrachtnachweis wurde erfolgreich geführt?

ja nein

- 4.2 Aktuelle konstruktive Nachweise für die mit der Einleitung in Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen (u. a. nach DWA A128, A166, A111, M176) liegen dem Antrag bei?

ja nein

Wenn nein - aktuelle konstruktive Nachweise liegen der Bezirksregierung Münster vor?

Bezeichnung und Datum des Verfahrens:

Aktenzeichen der Bezirksregierung Münster:



Die konstruktiven Nachweise wurden erfolgreich geführt?

ja nein

Wenn nein - Begründung und Beurteilung im Erläuterungsbericht

4.3 Eine Auswertung der Wasserstandsmessungen (bei RÜB, SK, RBF) und ein Abgleich mit den berechneten Einstau- und Überstauhäufigkeiten und -dauern liegen dem Antrag bei?

ja nein

Wenn nein - Begründung im Erläuterungsbericht

5. Immissionsnachweise

5.1 Ein aktueller Immissionsnachweis nach BWK M3/ M7 (oder vergleichbar) liegt dem Antrag bei?

ja nein

Wenn nein - der Immissionsnachweis liegt der Bezirksregierung Münster oder bei Einleitung in sonstige Gewässer der unteren Wasserbehörde vor?

Bezeichnung und Datum des Verfahrens:

ggf. Aktenzeichen der Bezirksregierung Münster:

Der hydrologisch/ hydraulische Nachweis wurde erfolgreich geführt?

ja nein

zulässiger Einleitungsabfluss $Q_{E1,zul}$ l/s

Wenn $Q_{E1} > Q_{E1,zul}$

Welche Maßnahmen wurden zum Ausgleich umgesetzt (Bezeichnung/Datum)?

Welche Maßnahmen sind darüber hinaus geplant (ggf. mit Angabe Ordnungsnummer ABK)?

Der stoffliche Nachweis wurde erfolgreich geführt?

ja nein

Wenn nein - welche Maßnahmen wurden ergriffen?

5.2 Eine Darstellung des Zustandes des Einleitgewässers bzw. des nachfolgenden berichtspflichtigen Gewässers (Oberflächenwasserkörper) und eine Einschätzung zu den Auswirkungen der Einleitung auf das Gewässer sind den Antragsunterlagen beigelegt?

ja nein

Wenn nein - Begründung im Erläuterungsbericht



6. Sonstige Angaben

6.1 Erfolgt die Einleitung in ein festgesetztes oder geplantes Wasserschutz-/Heilquellenschutzgebiet / Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet)?

ja nein

Wenn ja - Name und Nummer des betroffenen Schutzgebietes und Angabe der betroffenen Schutzzone

Hinweis: Bei Betroffenheit eines FFH-Gebietes ist den Antragsunterlagen eine FFH-Vorprüfung beizufügen

6.2 Durchfließt der Wasserstrom im weiteren Verlauf unterhalb der Einleitungsstelle (i. d. R. 3 km) ein Wasserschutz-/ Heilquellenschutzgebiet/ Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet)?

ja nein

Wenn ja - Name und Nummer des betroffenen Schutzgebietes und Angabe der betroffenen Schutzzone

Hinweis: Bei Betroffenheit eines FFH-Gebietes ist den Antragsunterlagen eine FFH-Vorprüfung beizufügen

6.3 Sonstige Anmerkung/Zusätzliche Angaben

Anmerkung:

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung möglicher Gefährdungen durch die Einleitung im Bereich des Einleitungsbauwerkes und im weiteren Gewässer-verlauf (z. B. Einzäunung des Gefahrenbereiches, Warnschilder, Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten des Einleitungsbereiches) sind im Erläuterungsbericht darzustellen.

7. Rechtliche Ausgangslage

Wasserrechtliche Regelung vorhanden?

ja nein

Wenn ja:

Regelung durch (Behörde):

Erlaubnis

Az.:

Ordnungsverfügung

Az.:

Geltungsdauer der Regelung:

Wasserbuchnummer:



- Zulassung der Abwasseranlage durch (Behörde) :
- ja, angezeigt / genehmigt am
 - beantragt / angezeigt am

8. Befristung

- Befristung der beantragten Erlaubnis (maximal 1 - 5 Jahre) zur Erarbeitung aktueller Nachweise oder zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen aus der Emissions- oder Immissionsbetrachtung: Jahre
- Befristung der beantragten Erlaubnis (maximal 10 - 15 Jahre) bei vollständig erfolgreich geführten Emissions- und Immissionsnachweisen und vollständig erfolgter Umsetzung der daraus ggf. resultierenden Maßnahmen: Jahre

Ort, Datum
